

Anhang 4.3 zu Artikel 11

(Stand 01.01.2024)

Vorschriften über Grenzgewässer

Regelung betreffend die Ausübung der Fischerei im bernisch-waadtländischen Grenzgewässer im Grischbach

Art. 1 ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Angelfischerpatenten, die der Kanton Bern oder der Kanton Waadt ausgestellt hat, sind berechtigt, von beiden Ufern aus im Grischbach zu fischen, soweit dieser die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Waadt bildet.

² Sie sind auf dieser Strecke den Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei des Kantons unterworfen, der das Patent ausgestellt hat.